



Sachgebiet
Finanzen und Vermögen

Sachbearbeiter
Frau Wiesemann

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Verwaltungs-, Stiftungsausschuss Stadtrat	Finanz- und 09.06.2026 23.06.2026	öffentlich öffentlich	Vorberatung Beschluss

Betreff

Steuerliche Angelegenheiten; Rücklagenzuführung von voraussichtlichen Jahresüberschüssen für Betriebe gewerblicher Art als Regiebetriebe der Stadt Kaufbeuren

Sachverhalt:

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen begründet Betriebe gewerblicher Art (BgA), sofern die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 4 KStG erfüllt sind. Die Stadt Kaufbeuren unterhält die nachfolgenden Betriebe gewerblicher Art. Bei diesen BgA handelt es sich um BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetrieb):

- StNr. 125/114/70070 BgA Restmüllverfüllung u. DSD
- StNr. 125/114/70089 BgA Städt. Bäderbetrieb
- StNr. 125/114/70208 BgA Parkhäuser
- StNr. 125/114/70216 BgA Vermietung Gewerbebetrieb Studentenstr. 52
- StNr. 125/114/70240 BgA Stadtsaal
- StNr. 125/114/70259 BgA Gablonzer Haus
- StNr. 125/114/70267 BgA Gaststätte im Kunsthaus
- StNr. 125/114/70364 BgA Verpachtung Cafe am Römerturm
- StNr. 125/114/70372 BgA Mensa Jakob-Brucker-Gymnasium
- StNr. 125/114/70429 BgA PV Anlagen
- StNr. 125/114/70488 BgA Kiosk Berufsschule Schelmenhofstr. 44 (ehem. Josef-Fischer-Str.)
- StNr. 125/114/70526 BgA IT-Dienstleistungen
- StNr. 125/114/70542 BgA Altstadtssommer

Die Einkünfte daraus sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Sie sind demnach körperschaftsteuerpflichtig und bei Gewinnerzielungsabsicht auch gewerbesteuerpflichtig.

Da das Verhältnis eines BgA zu seiner Trägerkörperschaft mit demjenigen von einer Kapitalgesellschaft zu ihrem Gesellschafter vergleichbar ist, sind Leistungen eines BgA an seine Trägerkörperschaft grundsätzlich wie Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an ihre Anteilseigner zu behandeln. Für Regiebetriebe wird grundsätzlich unterstellt, dass die Gewinne der Trägerkörperschaft zufließen (Ausschüttungsfiktion). Demnach erfolgt die Besteuerung bei den Trägerkörperschaften der BgA durch einen 15%igen Kapitalertragsteuerabzug, sofern ein Gewinn erwirtschaftet wird und die weiteren Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b EStG vorliegen. Demnach fallen BgA, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln oder den Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln und eine Umsatzgrenze von 350.000 EUR und/oder einen Gewinn von 30.000 EUR überschreiten, unter diese Voraussetzung.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist jeweils der nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs ermittelte Gewinn. Der Gewinn unterliegt nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b EStG, soweit er den Rücklagen des BgA zugeführt wird. Dies galt bisher uneingeschränkt nur für Eigenbetriebe. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 30. Januar

2018 (VIII R 42/15) entschieden, dass die Bildung einer Rücklage nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b EStG auch bei kommunalen Regiebetrieben zulässig ist. Die Finanzverwaltung fordert bei Regiebetrieben für die Rücklagenbildung, dass die Bildung anhand objektiver Umstände nachvollzogen werden kann. Als objektiver Umstand soll demnach insbesondere ein förmlicher Beschluss des zuständigen Gremiums der Trägerkörperschaft anerkannt werden, der spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs des BgA gefasst sein muss. Nach einer Abstimmung der Referatsleiter „Körperschaftsteuer“ der obersten Finanzbehörden wird auch ein Generalbeschluss über die grundsätzlich zukünftige Fortführung der Gewinne im jeweiligen BgA für die Rücklagenbildung akzeptiert.

Durch diesen Generalbeschluss lässt sich das Risiko im Hinblick auf Kapitalertragsteuer auf Gewinne eines BgA, die grundsätzlich „automatisch“ an die Trägerkommune übergehen, vermeiden. Auch aufgrund kürzlicher kommunaler Bezugsfälle (erhebliche Nachforderungen von Kapitalertragsteuer) sowie der Empfehlung der städtischen Steuerberatung, einen solchen Grundsatzbeschluss herbeizuführen, soll diese steuerliche Angelegenheit im Stadtrat in dessen Zuständigkeitsbereich behandelt werden.

Grundsätzlich könnte auch über jeden einzelnen Gewinn eines BgA, der die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b EStG erfüllt, sowie der Zuführung der Gewinne zu den Rücklagen ein Individualbeschluss gefällt werden. Dieser wäre jedoch bis spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs (s. o.) zu fassen. Für einen einzelnen Beschluss wäre die vorausgehende Ermittlung der finalen Zahlen je BgA erforderlich. Steuerliche Jahresabschlüsse für Betriebe gewerblicher Art erstellt die Stadt Kaufbeuren jedoch erst nach Fertigstellung des gesamtstädtischen Jahresabschlusses, also in der Regel nach dem 31.08. des Folgejahres. Somit könnten individuelle Beschlüsse innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erreicht werden.

Folglich würde dieser Generalbeschluss einzelne Beschlüsse ersetzen und das Risiko von Kapitalertragssteuer auf Gewinne von BgA vermeiden.

Empfehlung:

Der Stadtrat beschließt, dass zukünftig die zutreffenden, nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs ermittelten Gewinne der im Sachverhalt aufgeführten Betriebe gewerblicher Art stets in voller Höhe, durch Fortführung der Gewinne im Eigenkapital, in die Rücklagen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Bst. b EStG eingestellt werden.

Deckungsvorschlag:

Zuschussfähig: ☐ ja Bitte hier Zuwendungsbereich eintragen
☒ nein

Über Referatsleiter Herrn Pferner an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse mit der Bitte um Vorlage im Verwaltungs-, Finanz- und Stiftungsausschuss am 09.06.2026 und ggf. im Stadtrat am 23.06.2026.

Originalbeschluss an 307 a (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 29.05.2026

Finanzen und Vermögen

Christian Rieger